

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Heppenheim

vom 02.02.2012

hier abgedruckt in der Fassung der 2. Änderung vom 11.12.2014

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S.178), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 11.12.2014 nachstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 02.02.2012 erlassen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Heppenheim erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

- (1) zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- (2) zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat:
 - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 18 v. H. der Bruttokasse
 - b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen
7,5 v. H. der Bruttokasse, höchstens 60,00 Euro
 - c) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
7,5 v. H. der Bruttokasse, höchstens 30,00 Euro
 - d) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 35 v. H. der Bruttokasse
- (2) Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.
- (3) Die Steuer beträgt zu § 2 b): je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,00 Euro.
- (4) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 5 Verfahren bei der Besteuerung

In den Fällen, in denen bei der Besteuerung nach der Bruttokasse für einzelne oder alle Monate eines Besteuerungszeitraumes keine Belege vorgelegt werden, werden die Besteuerungsgrundlagen für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Kreisstadt Heppenheim geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

§ 5 a Abweichendes Verfahren bei der Besteuerung der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneintrag für alle im Gebiet der Kreisstadt Heppenheim betriebenen Apparate manipulations- und revisionsicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse kann eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.

- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Februar nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen und mit der Steuererklärung einzureichen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Kreisstadt Heppenheim widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Kreisstadt Heppenheim mehrere Apparate betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate einheitlich beantragt werden.

§ 6 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume unverzüglich dem Magistrat mitzuteilen.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Die Steuer wird für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bis zum 31. März nach Ablauf des Kalenderjahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Magistrat der Kreisstadt Heppenheim einzureichen. Der Steuererklärung sind monatliche Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassinhalt enthalten müssen. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.

- (4) Der Steuerschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt ein Viertel der Steuer des Vorjahres. Bei Erstaufstellungen bzw. Neuanmeldungen von Spielapparaten werden die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, um eine Vorauszahlung festzusetzen.
- (5) Die für einen Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet. Ist die Steuerschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 11

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind dem Magistrat durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 12

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt gem. § 5 Abs. 3 Hess. Gemeindeordnung am 01.01.2015 in Kraft.

Neufassung

beschlossen am 02.02.2012

veröffentlicht am 18.02.2012

in Kraft getreten rückwirkend am 01.01.2012

1. Änderung

beschlossen am 14.02.2013
ausgefertigt am 22.02.2013
veröffentlicht am 02.03.2013
in Kraft getreten am 01.04.2013

2. Änderung

beschlossen am 11.12.2014
ausgefertigt am 18.12.2014
veröffentlicht am 20.12.2014
in Kraft getreten am 01.01.2015
geändert wurden §§ 4 Abs. 1 a und 12